

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

### Hausarbeit – Sachverhalt

Soziale Netzwerke sind mittlerweile ein zentraler Ort gesellschaftlicher und politischer Debatten sowie des öffentlichen Lebens. Auch Jugendliche verbringen immer mehr Zeit in sozialen Netzwerken.

Dies wird vielfach kritisch gesehen, da das Geschäftsmodell von sozialen Netzwerken in der Monetarisierung von Nutzeraufmerksamkeit zu Werbezwecken liegt. Zur Steigerung der Nutzungsdauer verwenden die Betreiber verschiedene Designpraktiken – sogenannte Dark Patterns –, die gezielt die Aufmerksamkeit binden und ein suchtähnliches Nutzungsverhalten fördern. Hierzu zählen neben algorithmischen Empfehlungssystemen auch Belohnungssysteme wie „Likes“, die Möglichkeit des Endlos-Scrollens sowie viele weitere Mechanismen, die regelmäßig auch miteinander kombiniert werden. Dabei entstehen aufgrund einer hohen Innovationsgeschwindigkeit fortlaufend neue Gestaltungsformen. Hinzu treten weitere strukturelle Risiken wie Cybermobbing, unerwünschte Kontaktaufnahmen durch erwachsene Personen sowie ein durch öffentliche Selbstdarstellung und Reichweiteneffekte verstärkter sozialer Vergleichsdruck. Dabei sind Jugendliche aufgrund regelmäßig noch nicht voll ausgeprägter Selbstkontroll- und Regulationsfähigkeiten besonders gefährdet. Zuletzt werden Jugendliche in sozialen Netzwerken auch mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert. Anders als in klassischen Medien erfolgt die Verbreitung solcher Inhalte häufig ungefiltert, algorithmisch verstärkt und ohne verlässliche altersgerechte Einordnung.

Soziale Netzwerke werden daher von vielen Experten für die sinkende Lebenszufriedenheit und die verschlechterte mentale Gesundheit junger Menschen verantwortlich gemacht. So deuten Studien bei etwa einem Viertel der Jugendlichen auf ein für ihre physische und psychische Gesundheit riskantes Nutzungsverhalten in sozialen Netzwerken hin. Bei rund 6 % wird die Nutzung sogar als pathologisch eingestuft, da sie mit Angstzuständen, depressiven Symptomen sowie Schlaf- und Bewegungsmangel einhergeht. Vor diesem Hintergrund fordern zahlreiche Fachleute und Eltern eine strengere Regulierung.

Nichtsdestotrotz haben soziale Netzwerke auch Vorteile für Jugendliche. Sie ermöglichen Kontakt zu Freunden über räumliche Distanzen hinweg und eröffnen die Möglichkeit, Gleichgesinnte zu finden, was für junge Menschen von besonderer Bedeutung ist. Auch können soziale Netzwerke weitere positive Effekte auf Jugendliche haben, wie die Möglichkeit die eigene Kreativität auszuleben und Medienkompetenzen zu erlernen. Angesichts dieser Vorteile warnen Teile der pädagogischen und psychologischen Forschung vor einer zu starken Regulierung sozialer Medien. Vereinzelt wird die verschlechterte psychische Gesundheit Jugendlicher auch gänzlich mit den Nachwirkungen der Coronapandemie und der angespannten wirtschaftlichen Lage begründet.

Der Bundeskanzler B sieht dennoch in sozialen Netzwerken eine Gefahr für Jugendliche und möchte sich der verschlechterten psychischen Gesundheit von Jugendlichen rasch annehmen. Da er selbst gerade mit Auslandsreisen beschäftigt ist, beauftragt er die Anwaltskanzlei A, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten. A erstellt daraufhin einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG). Demnach soll das JuSchG um folgende Regelung ergänzt werden:

**„§ 16a JuSchG – Mindestalter für die Nutzung sozialer Medien**

(1) Betreibern von Social-Media-Plattformen ist es untersagt, Personen unter 16 Jahren Zugang zu ihren Diensten zu gewähren. Die Betreiber müssen hierfür alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen. Ausgenommen von dem Verbot ist der Zugriff auf Informationen, sofern hierfür keine Registrierung oder Anmeldung erforderlich ist und keine Interaktionsmöglichkeiten, insbesondere das Erstellen, Teilen oder Kommentieren von Inhalten sowie die Kontaktaufnahme mit anderen Nutzern, zur Verfügung gestellt werden.

(2) Eine Social-Media-Plattform im Sinne von Absatz 1 ist ein Dienst,

1. dessen einziger oder wesentlicher Zweck darin besteht, die soziale Interaktion zwischen zwei oder mehr Endnutzern online zu ermöglichen,
2. der es Endnutzern ermöglicht, mit einigen oder allen anderen Endnutzern in Verbindung zu treten oder zu interagieren und
3. der es Endnutzern ermöglicht Material zu veröffentlichen.

Nicht erfasst sind Plattformen die allein oder weit überwiegend als reine Nachrichtendienste oder Online-Zeitungen, Messengerdienste oder Online-Spiele agieren sowie Plattformen, auf denen primär Informationen über Produkte und Dienstleistungen ausgetauscht werden oder die primär die Bildung oder Gesundheit von Minderjährigen stärken sollen.

(3) Kommt ein Betreiber seiner Pflicht aus Abs. 1 nicht nach, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro verhängt werden.“

Die Regelung soll gemäß des neu eingefügten § 30 Abs. 3 JuSchG am 31.01.2027 in Kraft treten. In der Gesetzesbegründung werden beispielhaft einzelne soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook, X, tictoc, Youtube und SchoolBook benannt, die von der neuen Regelung erfasst sind. Ebenso finden sich dort einige Beispiele für die ausgenommenen Messengerdienste wie WhatsApp und Signal oder Nachrichtendienste wie FAZ.net, Sueddeutsche.de und Zeitonline.

Die Bundesregierung bringt den Gesetzentwurf unter ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates in den Bundestag ein. Dort wird der Entwurf an den zuständigen Ausschuss überwiesen. In der dortigen Sachverständigenanhörung werden auch Alternativen zu einem vollständigen Nutzungsverbot diskutiert, darunter die Regulierung einzelner Dark Patterns, Ausnahmen für besonders jugendschutzorientierte Plattformen sowie verstärkte Präventionsmaßnahmen an Schulen. Einige Sachverständige weisen zudem darauf hin, dass Jugendliche bei einem Verbot

möglicherweise auf weniger regulierte Angebote im Darknet ausweichen könnten; andere halten dies hingegen für nicht hinreichend belegt. Nach Abwägung aller Argumente halten die Abgeordneten im Ausschuss mehrheitlich ein umfassendes Verbot zum Schutze der Jugend für notwendig. Daher stimmen alle Fraktionen außer der F-Fraktion für den Entwurf in unveränderter Fassung.

Bei der gemeinsamen zweiten und dritten Lesung im Bundestag sind etwa 150 Abgeordnete anwesend. Lediglich die F-Fraktion mit ihren 40 Abgeordneten ist vollständig erschienen. Da die F-Fraktion eine so geringe Anwesenheit für solch ein bedeutsames Vorhaben für unzureichend hält, rügt sie vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des Bundestages. Die Bundestagspräsidentin G sieht in dieser Rüge eine undemokratische Störaktion. Es stehe ohnehin fest, dass eine Mehrheit des Bundestages hinter dem Gesetzentwurf stehe, sonst wären die übrigen Abgeordneten ja anwesend. Wenn immer alle Abgeordneten im Plenum erscheinen müssten, bliebe zudem gar keine Zeit mehr für die eigentliche Arbeit. Daraufhin stellt das Präsidium, in dem kein Abgeordneter der F-Fraktion vertreten ist, einstimmig die Beschlussfähigkeit fest und fährt mit der Abstimmung fort. Wie erwartet stimmt eine Mehrheit der anwesenden Abgeordneten für den Entwurf. Nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates fertigt die Bundespräsidentin das Gesetz vorschriftsgemäß aus und verkündet es.

Die U Ltd ist eine Gesellschaft irischen Rechts mit Sitz in Dublin. Sie betreibt das soziale Netzwerk SchoolBook, das sich gezielt an Schülerinnen und Schüler richtet und auch in Deutschland genutzt wird. SchoolBook versteht sich als jugendschutzorientierte Plattform. Die Plattform ist schulbezogen strukturiert: Nutzer sind jeweils einer konkreten Schule und Jahrgangsstufe zugeordnet; Kontakte zu anderen erfolgen nur nach gegenseitiger Bestätigung. SchoolBook ermöglicht das Posten und Kommentieren von Beiträgen auf einer Pinnwand sowie das Senden privater Nachrichten. Funktionen wie automatisierte Empfehlungssysteme, globale Newsfeeds oder endloses Scrollen bestehen nicht. Zudem verfügt SchoolBook über Melde- und Moderationsmechanismen. Trotzdem kam es zumindest vereinzelt auch auf SchoolBook zum Hochladen von pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie zu Cybermobbing und Anzeichen eines verstärkten Vergleichsdrucks.

U sieht durch das JuSchGÄndG ihre unternehmerische Tätigkeit und ihr Eigentum an der Plattform unangemessen beeinträchtigt. So würde das JuSchGÄndG die U in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Das Gesetz hätte daher eine Ausnahme vorsehen müssen für Unternehmen, die sich ausschließlich an Jugendliche richten und sich zu einem bestimmten Niveau von Jugendschutz verpflichten. Jedenfalls hätte man auch angesichts der nicht eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnislage erst einmal mildere Maßnahmen ausprobieren sollen wie gezielte Präventionsmaßnahmen an Schulen oder das Verbot einzelner gefährlicher Dark Patterns. Auch die Ausnahme für Online-Spiele und Messengerdienste hält U für willkürlich, da dort ebenfalls erhebliche Sucht- und Mobbinggefahren bestehen. Die U erhebt daher, ordnungsgemäß vertreten durch ihre Geschäftsführer, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Auch die 14-jährige M ist empört. Sie hat Accounts in diversen sozialen Netzwerken, die von dem Verbot betroffen sein werden. Mit diesen setzt sie sich durch Videos und Bilder für den

Schutz von Tieren ein. Zwar ist sich M der Risiken der Nutzung von sozialen Netzwerken umfassend bewusst, sie findet es jedoch unerhört, dass sie deshalb ganz von sozialen Netzwerken und den dort stattfindenden Debatten ausgeschlossen werden soll. Ferner möchte sich M weiterhin auf den sozialen Netzwerken über Neuigkeiten zum Tierschutz informieren und mit ihren Freunden austauschen. Daher schickt M einen handschriftlichen Brief an das Bundesverfassungsgericht, in dem sie verlangt, dass die Verletzung ihrer Grundrechte durch das Social-Media-Verbot beseitigt werden müsse. Als die Eltern von M von dem Brief erfahren, sind sie gar nicht begeistert. Sie sahen die Social-Media-Nutzung ihrer Tochter schon immer kritisch und befürworteten das JuSchGÄndG. Sie schreiben daher einen eigenen Brief an das Bundesverfassungsgericht, in dem sie der Verfassungsbeschwerde ihrer Tochter ausdrücklich widersprechen.

Die Bundesregierung entgegnet im Verfahren, sie habe sich bei einem so wichtigen Thema wie dem Jugendschutz bewusst für ein entschlossenes Vorgehen entschieden. Zumal Jugendliche weiterhin insbesondere in Messengerdiensten, den Kommentarfunktionen von Nachrichtenportalen und auf der Straße ihre Meinungen kundtun könnten. Auch blieben Jugendlichen alle wichtigen Informationen erhalten, da Nachrichtenportale und Bildungsangebote ausdrücklich vom Verbot ausgenommen sind und man auf vielen sozialen Netzwerken auch ohne einen Account im sog. „logged out“-Modus auf Informationen zugreifen kann. Bei einem Verbot nur einzelner Praktiken bestehe zudem stets die Gefahr, dass Kontrollen umgangen würden und Unternehmen sich neue schädliche Praktiken überlegten. Auch von einer Ausnahme für einzelne soziale Netzwerke hält die Bundesregierung wenig, da eine solche Prüfung schwierig wäre und ebenfalls zu Umgehungen führen könne. Die Ausnahmen für Messengerdienste und Online-Spiele seien begründet, da diese sich in der Art der Benutzung und den Risiken erheblich von sozialen Netzwerken unterscheiden würden.

Erörtern Sie in Form eines Rechtsgutachtens, ggf. hilfsgutachterlich, die Erfolgsaussichten der Verfahren.

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Gehen Sie davon aus, dass die Plattform der U von der Definition der sozialen Medien des neuen § 16a Abs. 2 JuSchG erfasst ist.
2. Gehen sie davon aus, dass es eine hinreichend wirksame und rechtlich unbedenkliche Möglichkeit gibt, das Alter der Nutzer zu bestimmen.
3. Eine Vereinbarkeit des JuSchGÄndG mit Europarecht ist nicht zu prüfen; Probleme des Datenschutzes sind nicht zu beachten.
4. Nicht zu prüfen ist eine Vereinbarkeit des JuSchGÄndG mit Art. 1 (inklusive des allgemeinen Persönlichkeitsrechts), 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 13 GG sowie mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 GG.
5. Weitere Normen des JuSchG sind bei der Bearbeitung nicht relevant.

6. Der Sachverhalt enthält alle relevanten Informationen. Weitere psychologische oder sonstige nicht-juristische Quellen über Gefährdungen durch soziale Medien sind nicht zu nutzen. Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.
7. Die Hausarbeit ist für eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen konzipiert.
8. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über Moodle. Die hierzu folgenden Vorgaben sind einzuhalten.

## 1. Formalia

Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten). Das Deckblatt hat die Veranstaltung, für welche die Hausarbeit verfasst wurde, sowie **ausschließlich** Ihre Matrikelnummer zu enthalten. Die Korrektur erfolgt anonymisiert. Verzichten Sie daher bitte auf die Nennung Ihres Namens. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärungen nicht mitgerechnet). Dabei sind die folgenden Vorgaben zwingend einzuhalten: Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L]) / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 5 cm / Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert werden. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.

Das Dokument muss eine **durchsuchbare PDF-Datei** (kein Scan oder Fotos) sein.

## 2. Abgabe über Moodle

Die Abgabe erfolgt elektronisch über Moodle und zwar als **ein einzelnes Dokument**. Dieses ist **bis Montag, den 13.04.2026 um 12:00 Uhr in den Moodle-Kurs der kleinen Übung im öffentlichen Recht SoSe 2026** in den Ordner „**Abgabe Hausarbeit**“ als PDF-Datei hochzuladen. Die Datei ist mit Ihrer Matrikelnummer zu benennen.

Im Rahmen der Abgabe müssen Sie bestätigen, dass Sie die Arbeit eigenständig angefertigt haben.

## 3. Plagiatsprüfung

Ihre Arbeit wird mittels der Software Turnitin auf Plagiate überprüft. Stimmen Sie hierfür den Turnitin-EULA zu. Da Ihre Arbeit keine personenbezogenen Daten enthält, werden solche auch nicht an Turnitin übermittelt.

Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus Plagiaten bestehen, werden mit 0 Punkten bewertet. Der Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann in schweren Fällen zentral gespeichert werden und bei wiederholtem Verstoß zur Exmatrikulation führen. Besteht zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder wesentliche teilweise Identität (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.), so werden alle betroffenen Hausarbeiten mit 0 Punkten bewertet. Auch dieser Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei mehrmaligem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

## 4. Elektronische Anmeldung zur Übung auf heiCO

Melden Sie sich außerdem bis zur Abgabe der Hausarbeit auf heiCO (<https://heico.uni-heidelberg.de/>) für die Übung an.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!